

Die Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenberatungsstelle bieten Ihnen kostenlos kurzfristige, telefonische und persönliche Beratung an. Sie unterstützen Sie bei der Entscheidung und Umsetzung weiterer Schritte. Die Beratung ist vertraulich und kann auf Wunsch anonym sein.



Sofern Sie es wünschen, kann auch die Polizei den Kontakt zwischen Ihnen und der Beratungsstelle herstellen.

Wichtige Anlaufstellen nach häuslicher Gewalt:

- **Notruf der Polizei**
110
- **Beratung nach häuslicher Gewalt**
Frauen- und Mädchen-Beratungsstelle
02303 82202
- **Unterkunft nach häuslicher Gewalt**
für Frauen und Kinder | Frauenhaus
02303 7789150
- **Kindesmisshandlung**
Kinderschutzbund
0230315901
- **Bei Fragen zum gerichtlichen Vorgehen**
Opferschutzbeauftragte(r) der Polizei
02307 9214568

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit

Gewalt im häuslichen Bereich ist die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform, von der in erster Linie Frauen und Kinder betroffen sind. Jede 3. Frau in der Bundesrepublik Deutschland erlebt häusliche Gewalt. Nehmen Sie es nicht hin, wenn Ihr Partner Sie oder ihre Kinder

- beleidigt oder erniedrigt
- beschimpft oder bedroht,
- schlägt oder misshandelt
- einsperrt oder isoliert
- Ihnen sexuelle Gewalt antut
- Sie verfolgt, belästigt oder terrorisiert.

Häusliche Gewalt ist eine Straftat!

Seit 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz werden der Schutz und die Rechte von Opfern häuslicher Gewalt gestärkt und die Täter zur Verantwortung gezogen. Die Polizei ist verpflichtet, zum Schutz von Frauen und Kinder bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Wir möchten Ihnen Mut machen, das Gesetz zu Ihrem Schutz in Anspruch zu nehmen.

Sie haben das Recht auf ein gewaltfreies Leben!

gefördert vom: **Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Impressum

Herausgeber Runder Tisch gegen häusliche Gewalt
im Kreis Unna

Gestaltung | Druck Kreis Unna, Hausdruckerei

Stand Dezember 2009

▶ Hilfe für Frauen und Mädchen

bei körperlicher, sexualisierter,
psychischer, ökonomischer

Gewalt

Ihr Schutz ist das Wichtigste!

Wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, der Ihnen gegenüber gewalttätig geworden ist oder Sie bedroht hat, können Sie zu Ihrem Schutz immer die Polizei rufen. Das gilt auch, wenn keine Partnerschaft zwischen Ihnen und dem Täter besteht.

Wer gewalttätig wird, geht!

Die Polizei hat folgende Möglichkeiten zu Ihrem Schutz tätig zu werden:

1. Die gewalttätige Person wird in der Regel für 10 Tage aus der Wohnung verwiesen.
2. Die gewalttätige Person bekommt für diesen Zeitraum ein Rückkehrverbot. Das heißt, sie darf die Wohnung oder das Haus in diesem Zeitraum nicht mehr betreten. Es ist unerheblich, wem die Wohnung/das Haus gehört oder wer sie gemietet hat. Auch wenn die gewalttätige Person dringend persönliche Sachen benötigt, ist das Aufsuchen der Wohnung/des Hauses nur mit der Polizei zulässig.
3. Die Einhaltung des Rückkehrverbots wird von der Polizei überprüft. Bei Nichtbeachtung des Rückkehrverbots wird ein Bußgeld verhängt. Die Polizei macht ein Kurzprotokoll, über das, was geschehen ist und händigt es Ihnen aus.
4. In besonderen Fällen kann dem Täter ein Näherungsverbot für Sie, die Kinder und die Wohnung/das Haus ausgesprochen werden.

5. Die Polizei fertigt in Fällen häuslicher Gewalt immer eine Strafanzeige an.

Für Migrantinnen: Falls Ihre Aufenthaltserlaubnis noch von Ihrem Ehemann abhängig ist, können Sie mit dem Kurzprotokoll der Polizei eine eigene Aufenthaltserlaubnis beantragen. Diese wird Ihnen gewährt, wenn Sie länger als zwei Jahre mit Ihrem Ehemann in Deutschland zusammen leben. Ist diese Frist noch nicht erreicht, kann ein Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

Sie möchten in Ihrer Wohnung bleiben

Sie können die 10 Tage nutzen, um sich mit professioneller Unterstützung über das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen. Sie können beim Amtsgericht Maßnahmen zu Ihrem Schutz beantragen. Zu Ihrer Unterstützung können Sie bei geringem Einkommen eine/n Anwältin/Anwalt in Anspruch nehmen. Dazu holen Sie sich einen Beratungsschein beim Amtsgericht in der Rechtsantragsstelle. Sie können gerichtliche Schutzmaßnahmen beantragen. Dann verlängert sich das polizeiliche Rückkehrverbot noch einmal auf insgesamt 20 Tage, bis das Gericht eine Entscheidung getroffen hat.

Zu Ihrem Schutz kann das Gericht auf Ihren Antrag hin per Eilverfahren folgende Anordnungen treffen:

Die gewalttätige Person darf:

- die Wohnung auch weiterhin nicht betreten
- sich Ihnen oder der Wohnung in einem bestimmten Umkreis nicht nähern

- keine Orte aufsuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Ihr Arbeitsplatz, der Kindergarten, die Schule, Freizeiteinrichtungen, Einkauf...)
- keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen (z.B. über Telefon, Fax, Briefe, Emails, Sms...)
- das Gericht kann Ihnen die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zusprechen.

Sie möchten nicht in der Wohnung bleiben?

Sie können Tag und Nacht im Frauenhaus anrufen und nach einem Platz für sich und Ihre Kinder fragen.
Fon 02303 7789150

Lassen Sie sich beraten und unterstützen

Sie haben sicher einige Fragen:

- Wie soll es weitergehen?
- Will oder muss ich weitere rechtliche Schritte zu meinem Schutz einleiten?
- Wie ist ein gewaltfreies Zusammenleben zu erreichen?
- Will ich mich trennen und über meine Rechte informieren?
- Was mache ich, wenn mein Partner wieder gewalttätig wird und sich nicht an die polizeilichen und gerichtlichen Anordnungen hält?
- Was ist mit meinen Kindern?
- Wie kann ich meine Existenz sichern?